

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

1. Allgemeines

Das zu zertifizierende Unternehmen (im Nachfolgendem Kunde genannt) verpflichtet sich hiermit vertraglich gegenüber der Zertifizierungsstelle IFU-CERT die Anforderungen betreffend des zu zertifizierenden Produktes und der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Biokraft-NachV/BioStNachV, sowie mit den Anforderungen der gewählten Zertifizierungssysteme und der relevanten rechtlichen Bestimmungen **stets zu erfüllen**.

Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren folgendes einzuhalten:

- a) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle und Zertifizierungssystem mitgeteilt werden.
- b) dass, wenn Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt und die zertifizierte Dienstleistung weiterhin die Anforderungen erfüllt.
- c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für:
 - die Durchführung der Erstzertifizierung (Evaluierung) und Überwachungen, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem /den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern und der Lieferanten des Kunden
 - die Untersuchung von Beschwerden
 - die Teilnahme von Beobachter, falls zutreffend
- d) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben.
- e) die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- f) bei Aussetzung, Entzug, Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z.B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- g) wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden.
- h) die Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle,

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen.

i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen.

j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen

- die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren

k) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte. Beispiele für Veränderungen können einschließen:

- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. Eigentümerschaft

- Organisation und Management (Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal)

- Änderungen am Produkt oder Herstellungsmethode

- Kontaktadressen oder Produktionsstätten

- wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem

- Änderungen in der Lieferantenliste

Im vorliegenden Dokument werden das „Auditprogramm“ sowie die allgemeinen Verfahren zu der Erteilung, Erhaltung, Überwachung, Aussetzung, und Annullierung des Zertifikats, gemäß Biokraft-NachV und BioSt-NachV, in Anlehnung an die gültigen internationalen anwendbaren Normen und Regeln für die akkreditierten Zertifizierungsstellen gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 sowie DIN EN ISO/IEC 17065:2013 beschrieben. Die Durchführung der Audits (Evaluierungen, Kontrollen) richten sich nach den Anforderungen der Norm DIN EN ISO 19011: 2018.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags mit IFU-CERT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH verpflichtet sich der Kunde alle Pflichten und Anforderungen gemäß Biokraft-NachV / BioSt-NachV sowie die Anforderungen des gewählten Zertifizierungssystems zu erfüllen.

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

Die Pflicht zur sofortigen Übermittlung der ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise an die BLE **wird an die Schnittstellen** (den Kunden) **hiermit vertraglich übertragen**. Gleichzeitig muss der Kunde der Zertifizierungsstelle eine Kopie jeden ausgestellten Nachweises übermitteln.

2. Antrag, Antragsprüfung, Auditprogramm und Angebots- Erstellung

Vor einer Verpflichtung zur Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens muss die Zertifizierungsstelle ausreichende Informationen über die antragstellende, zu zertifizierende Unternehmen (die Art des Unternehmens und deren ggf. weiteren Betriebsstätten in der Lieferkette von nachhaltiger Biomasse) und deren zu zertifizierenden Produkte einholen. Diese Informationen werden im „Erhebungsbogen“ eingetragen. In den weiteren Tabellenblättern dieser Excel-Datei werden die unselbständigen Standorte des Unternehmens, ggf. die weitere Betriebsstätte des Unternehmens, die eine eigene Zertifizierung benötigen, die Lieferanten (Anbau- und Entstehungsbetriebe etc.) erfasst und von einem bevollmächtigten Vertreter der antragstellenden Unternehmen bestätigt.

Im Erhebungsbogen muss das Antragstellende Unternehmen das **Zertifizierungssystem**, wonach die Zertifizierung gewünscht wird und ihre **Registriernummer** im Zertifizierungssystem angeben. Wenn das Unternehmen die Zertifizierung mehrerer Betriebsstätten beantragt, muss das Zertifizierungssystem und Registriernummer dieser Betriebsstätten in den jeweiligen, separaten Erhebungsbögen für jede Betriebsstätte (Schnittstelle)ebenfalls angegeben werden.

Die Angabe von ggf. weiteren Registrierungen bei anderen Zertifizierungssystemen oder von weiteren, bereits erteilten und / oder entzogenen Zertifikate **ist Pflicht, um Transparenz in der Nachhaltigkeitszertifizierung zu sichern und um Missbrauch und System-Hopping vorzubeugen**.

Anschließend entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Bereitstellung der Zertifizierung z. B. im Hinblick auf die Unparteilichkeit, der Kompetenzen für den Geltungsbereich des Unternehmens und seiner ggf. weiteren Betriebsstätten möglich ist. Dann wird der Auditumfang ermittelt und das Auditprogramm erstellt. Wenn die Bereitstellung der Zertifizierung nicht möglich ist, erhält der Kunde eine schriftliche Begründung.

Der Zeitaufwand für die Auditierung errechnet sich z. B. unter Berücksichtigung:

- der Unternehmensgröße
- der Produktmengen
- der Anzahl der zu zertifizierenden Anlagen (Schnittstellen)

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

- der Anzahl der unselbständigen Lagerplätze, wenn vorhanden
- der Anzahl Anbau- und Entstehungsbetriebe (Lieferanten)
- der Ergebnisse vorangegangener Audits, wenn relevant
- von ggf. weiterer relevanten Daten
- der Einsatz von Dolmetschern und Übersetzern: dies kann ggf. eine Verlängerung des Zeitaufwandes erfordern

Die Kalkulation kann jedoch später aufgrund der zusätzlich im Vorortbesuch gewonnenen Erkenntnisse oder aufgrund der Änderungen im Unternehmen oder der Zertifizierungsregeln noch Anpassungen erfahren. Der Auditumfang und die Zertifizierungsbedingungen sowie alle anderen relevanten Informationen werden dem Kunden zusammen mit dem Angebot zur Verfügung gestellt.

3. Zertifizierungsvertrag

Ein rechtsverbindlich unterschriebener Zertifizierungsvertrag muss IFU-CERT vorliegen, bevor mit dem Zertifizierungsverfahren begonnen werden kann. Ein unterschriebener Zertifizierungsvertrag setzt Folgendes voraus:

- die Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
- die Anerkennung der Zertifizierungsverfahren und die Verfahren des gewählten Zertifizierungssystems
- die Registrierung im gewählten Zertifizierungssystem und Umsetzung der Anforderungen dieses Systems: Die Zertifizierungsanforderungen sind eindeutig festgelegt, dokumentiert und verstanden worden,
- jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen dem Kunden und IFU-CERT sind ausgeräumt,
- IFU-CERT ist in der Lage, die Zertifizierungsleistung im Hinblick auf den Geltungsbereich der Zertifizierung, den (die) Standort(e)/Betriebsstätten des Kunden und die zu verwendende Sprache etc. zu erbringen.

4. Vorbereitung der Auditierung

Vor der Auditierung werden gemeinsam mit dem Kunden die weitere Vorgehensweise besprochen, die Termine abgestimmt und die entsprechenden Ansprechpartner benannt. Der Kunde verpflichtet sich, vor der Auditierung die Anforderungen des gewählten Zertifizierungssystems umzusetzen und die angeforderten Dokumente, zwecks Dokumentenprüfung,

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

IFU-CERT, vor dem Audit vor Ort, zur Verfügung zu stellen Die zur Verfügung gestellten Dokumente seitens des Kunden müssen barrierefrei sein; Dokumente dürfen nicht gesperrt sein bzw. keinen Dokumentenschutz haben. Dieses gilt auch für Dateien, die von Dritten bereitgestellt werden. Die Übermittlung der Dokumente muss im sicheren Datenraum nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt und passwortgeschützt erfolgen. Hierzu stellt IFU-CERT einen geschützten Weg bereit, sofern das Unternehmen selbst nicht darüber verfügt.

IFU-CERT stellt ein geeignetes Auditteam zusammen. Dieses Team führt die Auditierung im Namen von IFU-CERT gemäß DIN EN ISO 19011 und gemäß Festlegungen und Checklisten des gewählten Zertifizierungssystems durch. Gegebenenfalls können auch Fachexperten aus dem zu auditierenden Fachgebiet das Auditteam ergänzen. Das Auditteam wird formal benannt und mit den erforderlichen Informationen ausgestattet. Der Kunde hat das Recht, benannte Auditoren und Fachexperten im Vorfeld der Auditierung abzulehnen (siehe auch AGB - Rechte und Pflichten).

5. Das Auditprogramm und die Durchführung der Audits

5.1 Das Auditprogramm

- **Erstaudit** (Erstzertifizierungsaudit): findet immer vor Ort statt, einschließlich Stichproben bei den Lieferanten gemäß gesetzlichen Vorgaben, Vorgaben des Zertifizierungssystems und Risikoanalyse der Zertifizierungsstelle.
- **Überwachungsaudit**: findet obligatorisch für alle Arten von Schnittstellen gem. Biokraft-NachV und BioSt-NachV einmalig im Jahr der Erstzertifizierung statt:
 - Innerhalb von 3 Monaten bzw. innerhalb des ersten Massenbilanzzeitraumes nach Zertifikatserteilung bei Händlern und Sammlern, die neben Abfall und Reststoffen auch Rohmaterial handeln;
 - Innerhalb von 6 Monaten nach Datum der Zertifikatserteilung bei Händlern und Sammlern, die ausschließlich Abfall und Reststoffe handeln und bei allen anderen Schnittstellen.
- **Re-Zertifizierungsaudit**: rechtzeitig, innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten, vorangegangenen Zertifizierungsaudit – ein neues Zertifikat wird im Anschluss des alten Zertifikats ausgestellt.
- Weitere Re-Zertifizierungsaudits jeweils im 12-monatigen Rhythmus – jeweils ein neues Zertifikat wird nach dem erfolgreichen Audit alle 12 Monate ausgestellt.

Anmerkung: Die Schnittstellenart, der Risikograd der Schnittstelle sowie die Ergebnisse des Erstzertifizierungsaudits können, gemäß wiederholter Risikoanalyse der Zertifizie-

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

rungsstelle, die Häufigkeit der Kontrollen der Anbau- und Entstehungsbetriebe erhöhen. In bestimmten Verdachtsfällen kann auch der Systemgeber häufigere Kontrollen oder Sonderkontrollen anordnen.

Rechtzeitige Terminabsprache: Die Zertifizierungsstelle muss jede Vor-Ort-Kontrolle (Audit) der zuständigen Behörde rechtzeitig ankündigen, so dass eine Begleitung durch die zuständige Behörde möglich ist. (siehe auch 6.2.1)

5.2 Durchführung der Audits gemäß ISO 19011

- Prüfung und Bewertung der zur Verfügung gestellten Dokumentation des Kunden: Die Dokumente müssen rechtzeitig, ca. 2-4 Wochen vor dem geplanten Audittermin IFU-CERT elektronisch übermittelt werden. Die letzte Schnittstelle muss alle Nachhaltigkeitsnachweise der vorgelagerten Betriebe der Zertifizierungsstelle zur Verfügung stellen.
- Auditplanung: Abstimmung des Auditplans zwischen Auditleiter und Kunde
- Auditdurchführung: einschließlich Stichprobe bei den Lieferanten (Anbau- und Entstehungsbetriebe), ggf. bei den weiteren unselbständigen Standorten des Unternehmens, und ggf. weitere Audits bei den Anlagen/Betriebstätten, die separat auditiert und zertifiziert sein müssen.
- Berichterstattung: Nach Abschluss jeder Kontrolle / jedes Audits wird ein Bericht erstellt, der insbesondere das Ergebnis der Kontrolle /des Audits enthält. Der Bericht wird der zuständigen Behörde elektronisch übermittelt. (siehe auch 6.2.1)
- Ggf. Durchführung von Korrekturmaßnahmen und Nachaudit (Prüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen vor Ort) bei schwerwiegenden Abweichungen

Am Audittag, wird im Einführungsgespräch gemäß dem, mit dem Kunden abgestimmten Auditplan, die Vorgehensweise, die Ziele etc. erörtert. Während des Audits überzeugt sich das Auditteam, ob die schriftlichen Festlegungen entsprechende Anwendung finden und die Anforderungen erfüllt werden. Dies erfolgt durch Begehungen, Interviews mit der Geschäftsführung und mit den Mitarbeitern, Prüfung von Aufzeichnungen etc. Nachweise der Erfüllung der Anforderungen werden angesehen.

Für die Durchführung des Audits vor Ort stellt der Kunde einen geeigneten Besprechungsraum, ermöglicht die zügige Begehung des Unternehmens und aller relevanten Betriebsbereiche und -einrichtungen, sorgt dafür, dass alle im Auditplan genannten Organisationseinheiten und Mitarbeiter am Tag der Begehung mit ausreichend Zeit zur Verfügung stehen und dass alle relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vorliegen.

Die Beschäftigten der Zertifizierungsstelle (Auditoren) sind befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

der Schnittstellen und Lieferanten zu betreten.

Dabei wird die Wirksamkeit aller Prozesse des Managementsystems hinterfragt und die Anwendung der dokumentierten Verfahren überprüft, insbesondere unter Einbeziehung und Bewertung der Ergebnisse vorangegangener Audits. Die Begehung erstreckt sich auf alle relevanten Bereiche.

Am Ende des Audits findet eine Abschlussbesprechung statt. Dazu werden die Ergebnisse des Audits ausgewertet und die Geschäftsführung des Kunden über die Erfüllung der einzelnen Anforderungen an die Zertifizierung informiert.

Die Anwesenheit bei dieser Abschlussbesprechung wird aufgezeichnet. Die Ergebnisse und die aus dem Audit gezogenen Schlussfolgerungen einschließlich der Empfehlung hinsichtlich der Zertifizierung werden vorgestellt. Die Prozesse der Zertifizierungsstelle für die Behandlung von Abweichungen (Nichtkonformitäten) werden mit dem Kunden erörtert und ein Zeitrahmen für die Bearbeitung, gemäß Regeln des jeweiligen Zertifizierungssystems, vereinbart.

Das Auditteam wird den Kunden bei einer Abweichung darüber informieren, ob die vorzunehmenden Korrekturmaßnahmen durch Einreichung von Nachweisdokumenten oder vor Ort in einem Nachaudit verifiziert werden müssen. Der Kunde muss bei jeder wesentlichen Abweichung eine Ursachenanalyse durchführen und die spezifischen durchgeführten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen innerhalb der festgelegten Fristen nachweisen.

Zu den geringfügigen Abweichungen) legt der Kunde Maßnahmen fest. Die Umsetzung wird im nächsten Audit verifiziert.

Zur Ergebnisdokumentation wird ein zusammenfassender Auditbericht erstellt, gemäß Vorgaben des Zertifizierungssystems (Checkliste), der die Erfüllung der Anforderungen der entsprechenden Zertifizierungssystems wiedergibt und ggf. positive Auditfeststellungen und zu beseitigende Abweichungen (Nichtkonformitäten) enthält. Die Abweichungen sind in einem vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Zeitraum zu beseitigen, ansonsten kann keine Zertifikatserteilung erfolgen.

Die Bewertung der Feststellungen und weitere Aktionen, wie z.B. wann ein Nachaudit erforderlich ist, werden gemäß Vorgaben des jeweiligen Zertifizierungssystems durchgeführt.

Bei positivem Auditergebnis und der Behebung aller Abweichungen im festgelegten Zeitraum oder nach dem erfolgreichen Nachaudit bestätigt das Auditteam die Konformität mit den Anforderungen und empfiehlt die Zertifikatserteilung.

Nach Durchführung der festgelegten Verfahren der Zertifizierungsstelle zur Zertifizierungsentscheidung einschließlich unabhängiger Vetoprüfung des Zertifizierungsverfahrens, gemäß 4-Augen-Prinzip, erfolgt die Freigabe zur Erstellung des Zertifikats.

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

Das Zertifikat wird entsprechend amtlich vorgegebenem Muster erstellt. Das Zertifikat wird in die Datenbank der BLE hochgeladen.

6. Kontrolle der Anbaubetriebe

Die Anbau- und Entstehungsbetriebe Abfall und Reststoffe, die nachhaltige Biomasse an die zu zertifizierenden Schnittstellen liefern, müssen durch IFU-CERT stichprobenartig kontrolliert werden. Die Bestimmung der Anzahl der Stichproben und deren Auswahl erfolgt nach festgelegten Regeln des Zertifizierungssystems und nach Risikobewertung der Zertifizierungsstelle.

6.1 Art und Häufigkeit der Kontrollen

Art und Häufigkeit der Kontrollen werden insbesondere auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos bestimmt, ob in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen Unregelmäßigkeiten und Verstöße auftreten.

Jährlich wird die Anzahl der Betriebe gemäß Quadratwurzel-Regel aus der Gesamtanzahl der Betriebe ermittelt. Zusätzlich führt die Zertifizierungsstelle bei bestimmten Betriebsarten eine Risikoanalyse nach festgelegten Kriterien durch und entscheidet über die Anzahl Kontrollen.

6.1.1 Risikobetrachtung der Kontrolldichte

Bei der Risikoanalyse **der Schnittstellen**, um die Auditzeit und die Häufigkeit der Kontrollen ggf. über die gesetzlich geforderten Kontrolldichte zu bestimmen (siehe auch Kap. 5.1 Auditprogramm), werden mindestens folgende Gesichtspunkte als Risikofaktoren zu bewerten:

- Regelungen zu den Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnissen,
- Beschäftigungsverhältnisse, sowie die Möglichkeiten der internen Kommunikation und der Sprachenvielfalt,
- Anzahl und Lage der Betriebe und Betriebsstätten,
- Festlegungen, Strukturierung, Organisation und Dokumentation zur Zahl und Komplexität der Betriebsabläufe,
- Vorhandensein eines betriebsinternen Controllings, betriebsinternen Qualitätsmanagement und interne Audits.
- Schnittstellenarten
- Nach der Erstzertifizierung (erste Kontrolle): die Ergebnisse des ersten Audits/ Nachau-

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

dits/

Für die Kontrolle **der Anbaubetriebe** sind als Risikofaktoren:

- die Nähe zu Risikogebieten (bewaldete Gebiete, Torfmoore, Feuchtgebiete, Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, etc.), das heißt, liegt der Anbaubetrieb in der Nähe von Gebieten, auf denen Biomasseanbau nach der Verordnung nicht möglich ist, und ist dadurch das Risiko erhöht, dass Biomasse aus nicht nachhaltiger Erzeugung in die Produktion gelangt,
- Erschließung (Umwandlung) von neuen Betriebsflächen nach dem 1. Januar 2008,
- Anbau von nachhaltiger und nicht nachhaltiger Biomasse im gleichen Betrieb oder in unmittelbarer Nähe, das heißt, gibt es ein gezieltes Management um sicherzustellen, dass nachhaltige und nicht nachhaltige Biomasse nicht vermischt, verwechselt oder anderweitig unrichtig weitergegeben wird, und
- Einflussfaktoren auf die Ernteerträge pro Anbaufläche, das heißt, wie hoch ist der Einfluss von Standortbedingungen (Bodenqualität, Wasserversorgung, etc.), Wetterbedingungen (Trockenheit, Hagelschlag, etc.), Düngemiteleinsetzung und Pestizideinsatz auf den Ertrag pro Ernte, und wie beeinflussen diese Faktoren das Risiko, dass Biomasse, die nicht von den jeweiligen verordnungskonformen Anbauflächen stammt, mitgeliefert wird, zu dokumentieren.

Die Zertifizierungsstelle führt die Risikoanalysen nach festgelegten transparenten und nachweisbaren Verfahren durch. Die Ergebnisse beeinflussen das Auditprogramm der Schnittstellen und Lieferanten. Die Risikoanalysen werden regelmäßig, im ersten Jahr zwei Mal und in den Folgejahren mindestens einmal durchgeführt, um das Auditprogramm ggf. neu festzulegen.

6.2 Kontrolle des Anbaus bei nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung

Wird Biomasse zum Zweck der Herstellung von Biokraftstoffen oder Biostrom im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angebaut, gilt die Erfüllung der Anforderungen als nachgewiesen, wenn Betriebe

1. Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder Beihilfen erhalten, die zur Erfüllung der Anforderungen der **Konditionalität** (früher Cross Compliance) verpflichtet
2. als Organisation nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) in der jeweiligen

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

Fassung **registriert** sind.

In diesen Fällen werden von diesen Betrieben die jährliche Anzahl der Stichproben ermittelt und kontrolliert.

Die Betriebe, die nicht die Anforderungen der **Konditionalität** erfüllen, werden alle einzeln kontrolliert.

6.2.1 Mitteilungen und Berichte über Kontrollen

Die Zertifizierungsstellen müssen:

- der zuständigen Behörde jede vor Ort-Kontrolle so rechtzeitig ankündigen, dass eine Begleitung durch die zuständige Behörde möglich ist.
- nach Abschluss jeder Kontrolle einen Bericht erstellen, der insbesondere das Ergebnis der Kontrolle enthält;
- den Bericht der zuständigen Behörde elektronisch übermitteln.

7. Überwachungstätigkeiten in den zertifizierten Unternehmen

Das zertifizierte Unternehmen unterliegt hinsichtlich der anhaltenden Erfüllung der Anforderungen der Überwachung (Kontrolle) durch IFU-CERT. Diese findet nach erfolgreicher Zertifizierung gemäß Auditprogramm (siehe Kap. 5) vor Ort statt.

Der zuständige Systemgeber kann bei begründetem Verdacht, insbesondere auf Grund der Berichte, bestimmen, dass eine Schnittstelle in kürzeren Zeitabschnitten kontrolliert werden muss; dies gilt auch wenn die erforderliche Dokumentation nicht nachvollziehbar ist.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates kann Schnittstellen ein neues Zertifikat nur ausgestellt werden, wenn

1. sie die Anforderungen während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates erfüllt haben
2. die Dokumentation nachvollziehbar ist und
3. die Kontrollen (gemäß Auditprogramm) keine anderslautenden Ergebnisse erbracht haben.

Wenn der Umfang der Unregelmäßigkeiten und Verstöße nicht erheblich ist, kann ein neues Zertifikat auch ausgestellt werden, wenn die Schnittstelle die Anforderungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig nicht erfüllt hat und die Erfüllung der Anforderungen für die Dauer der Gültigkeit des neuen Zertifikats sichergestellt ist.

IFU-CERT ist berechtigt, jederzeit nach Terminvereinbarung durch geeignete Überwachungs-Maßnahmen sich davon zu überzeugen, dass die Kriterien zur Zertifizierung einge-

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

halten werden. (Überprüfung von Webseiten, Werbematerial des Kunden, Aufforderung zur Bereitstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen, außerordentliche vor Ort Audits bei Verdacht der Nichterfüllung von Anforderungen etc.). IFU-CERT kann jederzeit eine Überwachung anordnen, wenn dies in begründeten Fällen erforderlich erscheint z.B. bei wesentlichen Änderungen oder Beschwerden.

Der Umfang der Überwachung / Re-Zertifizierung, wenn erforderlich (z.B. wegen Änderungen) wird neu festgelegt und dem Kunden mitgeteilt. Änderungen müssen der Zertifizierungsstelle sofort gemeldet werden. Die Auditzeiten werden entsprechend angepasst.

Der Ablauf eines Überwachungsaudits/Re-Zertifizierungsaudits gemäß dem mit dem Kunden vorher abgestimmten Auditplan ist wie oben unter 5.2 beschrieben. Die festgestellten Abweichungen müssen bis zum festgelegten Termin nachweisbar beseitigt werden. Wenn es um wesentliche Abweichungen handelt, wird das bestehende Zertifikat sofort ausgesetzt / suspendiert. Das Auditteam legt die Termine für die Abstellung der im Audit festgestellten Abweichungen, gemäß Vorgaben des Zertifizierungssystems, unter Mitwirkung des Kunden fest. Nach jedem Überwachungsaudit oder Re-Zertifizierungsaudit kann ein Nachaudit erforderlich sein, wenn die festgelegten Anforderungen gemäß Zertifizierungssystem nicht erfüllt werden.

8. Audits aus besonderem Anlass (Sonderaudits) und kurzfristig angekündigte Audits

Änderungen die Auswirkungen auf das Betätigungsfeld oder die Arbeitsweise des Unternehmens haben sowie Beschwerden, muss das Unternehmen der Zertifizierungsstelle anzeigen.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die nächsten erforderlichen Schritte und informiert den Kunden über die Bedingungen der Aufrechterhaltung des Zertifikats.

Es kann für die Zertifizierungsstelle erforderlich sein, ein kurzfristig angekündigtes Audit durchzuführen, um die Änderungen zu beurteilen oder um Beschwerden zu untersuchen. Ferner kann das Zertifizierungssystem, wegen Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in der Erfüllung der Anforderungen, ein Sonderaudit anordnen oder durchführen.

Die Termine für die Überwachungsaudits / RE-Zertifizierungsaudits bleiben dabei unberührt.

9. Aussetzung des Zertifikates

IFU-CERT wird Zertifikate aussetzen, wenn:

- der zertifizierte Kunde die Durchführung der planmäßigen Überwachungsaudits/Re-

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

Zertifizierungsaudits nicht gestattet,

- in einem Audit festgestellt wird, dass die Zertifizierungsanforderungen schwerwiegend nicht erfüllt sind. Das Zertifikat wird bis zur Einreichung der Korrekturmaßnahmen und die Verifizierung der Umsetzung in einem Nachaudit ausgesetzt
- die Abweichungen nicht im vereinbarten Zeitraum abgestellt werden,
- Verstöße gegen die Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen vorliegen,
- der zertifizierte Kunde es wünscht.

Bei Aussetzung ist die Zertifizierung zeitweise außer Kraft gesetzt. Das Unternehmen hat die Werbung, Verweise auf und sonstige Nutzung des Zertifikats sowie die Lieferung nachhaltiger Produkte bei Aussetzung unverzüglich einzustellen. Das Aussetzen des Zertifikates wird von der Zertifizierungsstelle öffentlich zugänglich gemacht und dem Zertifizierungssystem und der Behörde gemeldet. Die Lieferung der Produkte in der Zeit der Aussetzung gilt nicht als Nachhaltig.

10. Entzug / Annullierung des Zertifikates

IFU-CERT kann Zertifikate entziehen / annullieren, wenn:

- Zertifikate missbräuchlich verwendet werden. Missbrauch liegt vor, wenn:
 - die Zertifikatswerbung irreführend ist
 - das Zertifikat auf Dritte oder Nachfolger übertragen wird,
 - das Zertifikat für nicht zertifizierte Unternehmensbereiche oder Produkte verwendet wird.

Bei Missbrauch wird das Zertifikat sofort entzogen.

(Siehe AGB § 8 Regeln zur Nutzung von Zertifikaten und Zertifizierungszeichen)

- Angaben bzgl. des Managementsystems, der Organisation oder Verwendung des Zertifikates unvollständig oder unwahr sind,
- Überwachungsaudits ergeben, dass sich wesentliche Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung geändert haben,
- Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats,
- Verstöße gegen geltendes Recht.
- Die festgesetzte Preise für die Zertifizierung bzw. für die Überwachung in der Rechnung trotz wiederholter Mahnungen nicht auf dem angegebenen Konto eingegangen sind.

Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV, BioSt-NachV, REDcert-EU und SURE-EU

Bei Entzug / Annullierung des Zertifikates wird das Unternehmen sofort benachrichtigt, aus der Liste der zertifizierten Unternehmen gelöscht und der Entzug von der Zertifizierungsstelle öffentlich zugänglich gemacht sowie dem Zertifizierungssystem und der Behörde gemeldet. Das Unternehmen hat die Lieferung von nachhaltigen Produkte, die Werbung, Verweise auf und sonstige Nutzung des Zertifikats und des Zertifizierungszeichens unverzüglich einzustellen.